

Konkurseröffnungsedikt

Über Antrag der Verwaltungsrätin wurde über das Vermögen der

**Senta Handels Anstalt, 9495 Triesen, Langgasse 3
FL-0001.068.630-7**

mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 25.01.2012 das Konkursverfahren eröffnet.

Die Rechtswirkungen der Konkurseröffnung treten am 26.01.2012, das ist der Tag nach der Veröffentlichung des Konkursedikts auf der Website des Landgerichtes (www.gerichte.li), ein.

Zum Masseverwalter wird **Dr. Alexander Ospelt, 9494 Schaan, Landstrasse 99**, bestellt.

Alle Gläubiger der Senta Handels Anstalt werden aufgefordert, ihre Forderungen unter Angabe des Rechtsgrundes und der beanspruchten Klasse (Masseforderung, Klassen 1 - 4) **bis längstens 28.02.2012** beim Masseverwalter anzumelden und zwar unter genauer ziffernmässiger Angabe der Forderungen sowie der geltend gemachten Zinsen und die Belege zur Glaubhaftmachung ihrer Forderungen beizuschliessen.

Gläubiger, die ihre Forderungen später anmelden, haben die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten zu tragen und können früher geprüfte Forderungen nicht mehr bestreiten.

Die allgemeine Prüfungstagsatzung wird auf

Donnerstag, 15. März 2012, 14:00 Uhr, Saal 3

beim Fürstlichen Landgericht, Spaniagasse 1, 9490 Vaduz, anberaumt.

Alle Gläubiger werden aufgefordert, zu dieser Tagsatzung die Belege zur Glaubhaftmachung ihrer Forderungen mitzubringen, soweit diese nicht bereits der Forderungsanmeldung beigebracht wurden.

Alle weiteren Veröffentlichungen betreffend dieses Konkursverfahren erfolgen auf der Website des Landgerichtes (www.gerichte.li).

Die Konkursöffnung ist bei den Liegenschaften der Gemeinschuldnerin sowie im FL Öffentlichkeitsregister, Pfändungsregister und in allen Registern, in denen Rechte des geistigen Eigentums verzeichnet sind, unter Ersichtlichmachung des Tages der Konkursöffnung anzumerken.

Verfügungen über Sendungen, Depots und Guthaben der Gemeinschuldnerin und dergleichen sind nur mit Zustimmung des Masseverwalters zu vollziehen.

Das Konkursöffnungsdekret gilt als Bestellsurkunde des Masseverwalters im Sinne des Art. 4 Abs. 2 KO.

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 25.01.2012

Dr. Dieter Santner
Fürstlicher Landrichter